

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

11.11.2011

Rundschreiben 08/2011

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO**
II. Erläuterungen
III. Hinweise

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Beschlüsse der AK des DW EKD werden übernommen, wenn und soweit sie den Erfordernissen des DWBO entsprechen und gelten erst nach Übernahme durch Beschluss der AK DWBO (§ 9 ARRg). Den nachfolgenden Beschlüssen lag das Rundschreiben der AK DW.EKD vom 21.06.2011 zugrunde; sie wurden gefasst in der Sitzung der AK DWBO am 28.10.2011.

1. § 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung (Ziff. I Punkt 1)

§ 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das gesetzlich oder durch Satzung eines berufsständischen Versorgungswerks festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersgrenze erreicht hat.“

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

2. Anlage 10 II Regelungen der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (Ziff. I Punkt 2 lit. b)

Anlage 10 II § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Besteht die bzw. der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis entsprechend § 21 Abs. 2 BBiG.“

3. Anlage 10 III Regelungen der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Ziff. I Punkt 3 lit. b)

Anlage 10 III § 16 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend § 14 KrPflG.“

4. Anlage 15 Dienstvertrag (Ziff. I Punkt 5)

Anlage 15 § 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 36 Abs. 1 AVR endet das Dienstverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das gesetzliche oder durch Satzung eines berufsständischen Versorgungswerks festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersgrenze erreicht hat.“

5. Anlage 15 c (Ziff. I Punkt 6)

Anlage 15 c § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend § 14 KrPflG.“

II. Erläuterungen

1. § 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

Mit der neuen Formulierung wird nicht nur auf die gesetzliche Rentenversicherung abgestellt, sondern auch auf die berufsständischen Versorgungswerke. Von Bedeutung ist dies v.a. für die ärztlichen Versorgungswerke, doch werden durch die allgemeine Formulierung auch weitere Versorgungswerke berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Altersgrenzen jeweils identisch sind, weil die Versorgungswerke wieder auf die Regelaltersgrenzen „rückverweisen“.

2. Anlage 10 II Regelungen der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Die textliche Abweichung der Formulierung des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 10 II von § 21 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) beruht auf historischen Gründen. Die Regelungen waren immer gleichlautend mit dem BBiG. Mit der Änderung wird eine dynamische Verweisung auf die jeweilige Fassung des § 21 Abs. 2 BBiG vorgenommen.

3. Anlage 10 III Regelungen der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Die textliche Abweichung der Formulierung des § 16 Abs. 1 der Anlage 10 III von § 14 Krankenpflegegesetz (KrPflG) beruht auf historischen Gründen. Als die Regelung geschaffen wurde, war sie gleichlautend zum damaligen Text des Krankenpflegegesetzes. Diese klarstellende Änderung wurde in den AVR bislang nicht nachvollzogen. Nunmehr erfolgt eine dynamische Verweisung auf die jeweilige Fassung des § 14 KrPflG.

4. Anlage 15 Dienstvertrag

Die Neufassung ist eine Folgeänderung der Änderung in Ziff. 1. Es wird die Formulierung von § 36 Abs. 1 AVR wiederholt.

5. Anlage 15 c

Die Änderung in Anlage 15 c ist eine Folgeänderung der Änderung in Ziff. 3.

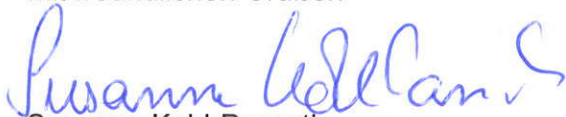
III. Hinweise

1. Die AK DWBO hat für 2012 die folgenden Sitzungstermine beschlossen:

27. Januar 2012
24. Februar 2012
30. März 2012
27. April 2012
01. Juni 2012
29. Juni 2012
31. August 2012
28. September 2012
26. Oktober 2012
30. November 2012 und
21. Dezember 2012

2. Die AVR-Broschüre mit Stand 1. Oktober 2011 ist in Druck. Mit einer Auslieferung wird etwa Mitte November begonnen. Bestellungen sind direkt beim Otto-Bauer-Verlag vorzunehmen (Kosten: 1,90 €). Ein entsprechender Vordruck findet sich auf unserer Homepage auf der Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth
Direktorin